



INFORMATION FÜR SOZIAL- UND JUGENDÄMTER

**Aktuelle Rechtsprechung zur Teilhabe an Bildung:
LSG Rheinland-Pfalz lehnt Finanzierung einer privaten Flex-Fernschule durch die
Eingliederungshilfe ab – keine „Ausfallbürgschaft“ der EGH für Defizite des Schulsystems
Beschluss vom 21.05.2026 – L 4 SO 29/26 B ER**

Das LSG Rheinland-Pfalz hat eine für die Praxis der Eingliederungshilfe ausgesprochen bedeutsame Entscheidung zur Reichweite der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach §§ 75, 112 SGB IX getroffen.

Der Senat stellt darin klar, dass die Eingliederungshilfe nicht verpflichtet ist, die Kosten einer privaten Flex-Fernschule zu übernehmen, selbst wenn ein behindertes Kind aus gesundheitlichen Gründen aktuell nicht im öffentlichen Schulsystem beschult werden kann und die Schulverwaltung selbst keine konkrete Alternative zur Verfügung stellt.

Die Entscheidung besitzt erhebliche praktische Bedeutung, weil sie die Abgrenzung zwischen schulischer Verantwortung und Leistungen der Eingliederungshilfe nochmals deutlich schärft und zugleich der in Teilen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Figur eines „Systemversagens“ (vgl. etwa VG München, Urteil vom 29.01.2025 – M 18 K 20.2126) entgegentritt. Insbesondere für Leistungsträger der Eingliederungshilfe sowie für zukünftige Streitigkeiten um digitale, individualisierte oder gesundheitlich angepasste Beschulungsmodelle dürfte die Entscheidung erhebliche Relevanz entfalten.

1. Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens war der Fall einer im Jahr 2011 geborenen Schülerin, die an einem ausgeprägten Chronischen Fatigue-Syndrom (CFS/ME-CFS) leidet. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen war ihr ein regulärer Schulbesuch nach ärztlicher Einschätzung nicht mehr möglich. Die behandelnden Ärzte hielten vielmehr eine fernunterrichtsbasierte Beschulung bzw. eine häusliche Lernform für zwingend erforderlich.

Die Eltern beantragten daraufhin beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Übernahme der Kosten für den Besuch einer privaten Flex-Fernschule. Während des Verfahrens gestattete die zuständige Schulaufsichtsbehörde (ADD) den Besuch dieser Flex-Fernschule ausdrücklich schulrechtlich, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass eine Kostenübernahme durch die Schulverwaltung nicht erfolge.

Das Sozialgericht Speyer verpflichtete den Eingliederungshilfeträger zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Kostenübernahme. Zur Begründung stellte das SG maßgeblich darauf ab, dass hier ein Fall eines „Systemversagens“ des öffentlichen

Schulsystems vorliege. Wenn die staatliche Schule den behinderungsbedingten Bedarf faktisch nicht decken könne, müsse ausnahmsweise auch die Eingliederungshilfe Leistungen übernehmen, die ansonsten dem Kernbereich schulischer Arbeit zuzuordnen seien. Hiergegen legte der Eingliederungshilfeträger Beschwerde ein – mit Erfolg.

2. Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz

Das LSG Rheinland-Pfalz hob die Entscheidung des Sozialgerichts vollständig auf und lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Nach Auffassung des Senats besteht **kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Flex-Fernschule als Leistung der Eingliederungshilfe** nach §§ 75, 90, 112 SGB IX.

2.1. Teilhabe an Bildung: nur „unterstützende Leistungen“

Das Gericht stellt zunächst die gesetzliche Grundsystematik der Leistungen zur Teilhabe an Bildung heraus. Nach § 75 Abs. 1 SGB IX würden lediglich „**unterstützende Leistungen**“ erbracht, die erforderlich seien, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen könnten. Hierunter fielen insbesondere Schulasistenz, Fahrdienste, technische Hilfen, Kommunikationshilfen, Lernhilfsmittel oder ähnliche flankierende Unterstützungsleistungen.

Nicht umfasst seien hingegen Leistungen, die die unmittelbare Durchführung, Organisation oder Finanzierung des Bildungsangebots selbst betreffen. Der Senat knüpft damit an die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum sogenannten „Kernbereich pädagogischer Arbeit“ an. Danach gehört die eigentliche schulische Bildung – also insbesondere die Durchführung des Unterrichts selbst – ausschließlich zum Verantwortungsbereich der Schule bzw. des Staates und gerade nicht zur Eingliederungshilfe. Die Finanzierung einer privaten Fernschule betreffe deshalb nicht lediglich eine unterstützende Teilhabeleistung, sondern den Kernbereich schulischer Bildungsarbeit selbst.

2.2. Keine „Ausfallbürgschaft“ bei Schulversagen

Besonders bedeutsam für die Praxis sind die weiteren Ausführungen des Senats zum Verhältnis zwischen Schulrecht und Eingliederungshilfe. Das Gericht erkennt ausdrücklich an, dass im konkreten Fall möglicherweise tatsächlich ein Defizit bzw. ein Versagen des öffentlichen Schulsystems vorliegt. Gleichwohl führe dies nicht zu einer Zuständigkeit der Eingliederungshilfe.

Wörtlich stellt das Gericht klar, dass **die Eingliederungshilfe keine „Ausfallbürgschaft“ für Defizite des**

staatlichen Schulsystems übernehme. Der Bildungs- und Unterrichtsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG liege ausschließlich beim Staat bzw. den Schulbehörden. Ein mögliches schulisches „Systemversagen“ verwandle deshalb schulische Leistungen nicht in Leistungen der Eingliederungshilfe. Damit grenzt sich das LSG von Teilen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ab, die in besonderen Ausnahmefällen bei einem faktischen Scheitern des öffentlichen Schulsystems eine Eintrittspflicht der Eingliederungshilfe angenommen hatten.

2.3. Kritischer Gerichtshinweis an die Schulverwaltung

Bemerkenswert ist allerdings, dass das LSG gleichzeitig erhebliche Zweifel daran äußert, ob die Schulverwaltung sich ihrer Verantwortung entziehen darf, indem sie zwar den Besuch einer privaten Fernschule schulrechtlich genehmigt, gleichzeitig aber jegliche Kostenübernahme ablehnt. Das Gericht verweist auf den staatlichen Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG, das Recht auf schulische Bildung sowie die Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung chancengleicher Bildungszugänge. Die Entscheidung enthält damit zugleich eine deutliche – wenn auch nur indirekte – Aufforderung an die Schulverwaltungssysteme, für entsprechende Fallkonstellationen eigene Lösungen vorzuhalten.

3. Konsequenzen für die Praxis der Eingliederungshilfe

Die Entscheidung besitzt erhebliche praktische Relevanz für Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.

3.1. Stärkung der Trennung zwischen Schule und EGH

Das LSG bestätigt ausdrücklich die bisherige Linie des Bundessozialgerichts: Die Eingliederungshilfe unterstützt Teilhabe an Bildung, ersetzt jedoch nicht die eigentliche schulische Bildungsleistung. Dies gilt auch dann, wenn das öffentliche Schulsystem im Einzelfall keine bedarfsgerechte Beschulung gewährleisten kann:

- Keine Finanzierung privater Schulangebote durch die EGH,
- keine Übernahme von Schulgeld,
- keine Finanzierung von Fernschulen oder Ersatzschulen als eigentliche Bildungsleistung, und zwar
- selbst dann nicht, wenn die Beschulung behinderungsbedingt nur außerhalb des regulären Systems möglich erscheint.

3.2. Relevanz für künftige Fallkonstellationen

Die Entscheidung dürfte erhebliche Bedeutung insbesondere für folgende Fallgruppen gewinnen:

- ME/CFS- und Long-Covid-Fälle,
- Autismusspektrumstörungen,
- psychisch bedingte Schulunfähigkeit,
- digitale Sonderbeschulungsmodelle,
- therapeutische Schulersatzangebote,
- individualisierte Fernlernmodelle.

Gerade in diesen Bereichen nimmt die Zahl von Konstellationen zu, in denen Eltern argumentieren, das öffentliche Schulsystem könne den behinderungsbedingten Bedarf faktisch nicht mehr decken. Das LSG stellt hierzu nun klar:

Auch ein solches faktisches Defizit begründet grundsätzlich keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für die eigentliche schulische Bildungsleistung.

4. Relevanz für laufende Verfahren

Die Entscheidung dürfte künftig erhebliche praktische Auswirkungen auf laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Bereich der Teilhabe an Bildung entfalten. Leistungsträger der Eingliederungshilfe erhalten durch die Entscheidung eine deutlich gestärkte Argumentationsgrundlage für die Ablehnung von Kostenübernahmen für:

- private Fernschulen,
- digitale Ersatzbeschulungsmodelle,
- individualisierte Online-Schulangebote,
- therapeutische Beschulungssettings,
- sowie sonstige schulersetzennde Bildungsangebote.

Die Entscheidung stärkt damit die Argumentationslinie, dass auch ein faktisches Defizit des öffentlichen Schulsystems die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe grundsätzlich nicht erweitert.

Für die Praxis bestätigt die Entscheidung nochmals die zentrale Abgrenzung zwischen unterstützenden Teilhabeleistungen einerseits und der eigentlichen schulischen Bildungsleistung andererseits.

5. Verhältnis zur UN-Behindertenrechtskonvention

Die Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz bedeutet nicht, dass behinderte Kinder keinen Anspruch auf eine ihren gesundheitlichen Einschränkungen entsprechende Beschulung hätten. Vielmehr verortet das Gericht die Verantwortung hierfür beim staatlichen Schulsystem und gerade nicht bei der Eingliederungshilfe. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bedeutsam. Art. 24 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Bildung sowie zu einem inklusiven Bildungssystem. Nach Auffassung des LSG folgt

hieraus jedoch keine Erweiterung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe.

Die Verantwortung für die Organisation geeigneter Beschulungsformen, die Gewährleistung tatsächlicher Bildungszugänge sowie die Entwicklung gesundheitlich angepasster Beschulungsmodelle verbleibt damit nach Auffassung des Gerichts beim staatlichen Bildungssystem.

6. Künftige Streitigkeiten im Schul- und Verwaltungsrecht

Die Entscheidung dürfte zugleich dazu führen, dass sich vergleichbare Streitigkeiten künftig verstärkt vom Sozialrecht in den Verwaltungsrechtsweg verlagern werden. Wenn die Eingliederungshilfe für die Finanzierung schulersetzennder Bildungsangebote nicht zuständig ist, werden betroffene Familien künftig verstärkt versuchen, entsprechende Ansprüche unmittelbar gegenüber staatlichen Schulträgern geltend zu machen. Dabei dürfte insbesondere auf Art. 7 GG, Art. 24 UN-BRK, das Recht auf schulische Bildung sowie die staatliche Gewährleistungspflicht für chancengleiche Bildungszugänge abgestellt werden.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das LSG selbst erhebliche Zweifel daran äußert, ob die Schulverwaltung sich ihrer Verantwortung entziehen darf, wenn sie zwar den Besuch einer privaten Fernschule schulrechtlich gestattet, gleichzeitig aber jede Kostenübernahme ablehnt.

Für Leistungsträger der Eingliederungshilfe dürfte dies künftig bedeuten, dass die eigentlichen Zuständigkeits- und Finanzierungsdiskussionen verstärkt im Verhältnis zwischen Familien und Schulverwaltungssystemen geführt werden.

7. Fazit für die Praxis

Für Leistungsträger der Eingliederungshilfe stärkt die Entscheidung die Argumentationslinie gegen eine Finanzierung schulersetzennder Bildungsangebote deutlich. Für die Praxis der Eingliederungshilfe bedeutet dies eine erhebliche Begrenzung möglicher Finanzierungsverantwortungen für private Beschulungsmodelle, digitale Ersatzbeschulung, Fernschulangebote sowie sonstige schulersetzennde Bildungssettings.

Leistungsträger der Eingliederungshilfe sollten künftig insbesondere sorgfältig prüfen, ob tatsächlich lediglich unterstützende Teilhabeleistungen begehrt werden oder ob die beantragte Leistung in Wahrheit bereits den eigentlichen Kernbereich schulischer Bildungsarbeit betrifft.

Gleichzeitig macht die Entscheidung erneut deutlich, dass die zunehmende Zahl komplexer Fallgestaltungen im Bereich psychischer Erkrankungen, Autismusspektrumstörungen, ME/CFS, Long Covid und individualisierter Beschulungsbedarfe die bestehenden Schnittstellen zwischen Schulrecht und Eingliederungshilfe zunehmend unter Druck setzt.

Es ist deshalb zu erwarten, dass die Frage nach der Verantwortlichkeit für gesundheitlich angepasste und individualisierte Bildungsmodelle künftig verstärkt Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren sowie bildungs- und sozialpolitischer Diskussionen sein wird.

In vergleichbaren Fallkonstellationen dürfte es sich aus Sicht der EGH-Verwaltung künftig empfehlen,

- die konkrete Abgrenzung zwischen unterstützender Teilhabeleistung und eigentlicher Bildungsleistung besonders sorgfältig zu dokumentieren,
- frühzeitig die Zuständigkeit der Schulverwaltung zu thematisieren,
- schulrechtliche Möglichkeiten und Stellungnahmen der Schulbehörden beizuziehen,
- sowie eine Vermischung schulischer und sozialhilferechtlicher Verantwortungsbereiche im Verwaltungsverfahren möglichst klar zu vermeiden.

Weitere Themen finden sie hier:

<https://www.voelker-gruppe.com/kompetenzen/soziale-traeger/fokus-sozial-und-jugendaemter>



Carola Tomenendal
Rechtsanwältin



info@voelker-gruppe.com
www.voelker-gruppe.com

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19

Reutlingen · Stuttgart · Balingen